

Gerd Friedrich Nüske

Abschrift.

MILITÄRRÉGIERUNG
des Kreises Sigmaringen

Sigmaringen, den 22. Oktober 1945

Nr. 1175/W.

Der Oberstleutnant MOULIN
Militär-gouverneur

an den Herrn Landrat
von Sigmaringen

Die Militärregierung von Tübingen hat soeben zwei wichtige Entscheidungen getroffen:

Schaffung einer deutschen Regierung in Tübingen.

Abschaffung der Beamtenverhältnisse des Regierungsbezirkes Hohenzollern, Organisation der Kreise Sigmaringen und Hechingen nach dem Muster der Württembergischen Kreise und verwaltungsmässiger Anschluss Sigmaringens und Hechingens an die deutsche Regierung in Tübingen.

Diese Entscheidungen machen nachstehende Kommentare und Ausführungsbestimmungen erforderlich:

1. Die Schaffung einer deutschen Regierung in Tübingen war erforderlich durch die augenblicklichen Verhältnisse. Sie wird den infrage kommenden Gebieten gestatten, ihre eigenen Interessen gemäss ihrer Tradition zu vertreten.
2. Der Anschluss unserer beiden Kreise an Tübingen kommt nicht einer endgültigen Verschmelzung Hohenzollerns mit Württemberg gleich; es ist lediglich eine vorläufige Lösung, um den neuen Verhältnissen vor die sich das Land gestellt sieht zu begegnen. Der Reihentrag in dem Haushaltsplan erlaubt mir es nicht, in Sigmaringen noch länger einen grossen Beamtenstab aufrecht zu erhalten, wenn es möglich ist, dies zu vermeiden.
3. Die Ernennung des Präsidenten MOHR im Arbeitsministerium und die Ernennung von Herrn Dr. Müller im Finanzministerium zeigen im übrigen den Wunsch der Militärregierung Tübingen, Hohenzollern in der allgemeinen Regierung vertreten zu sehen.
4. Der Präsident MOHR wird sich in Tübingen mit den Bedingungen befassen unter denen die Arbeiten des Regierungsbezirkes zum Abschluss kommen und das Landratsamt wird aufgefordert werden, hiervon einige zu übernehmen.
5. Seit dem 12. April war die Militärregierung infolge des allgemeinen Umsturzes und der Ausschaltung der Reichshauptstadt gezwungen, zahlreiche direkte Entscheidungen zu treffen und vorläufig selbst gewisse lebenswichtige Fragen zu regeln.
6. Die Schaffung einer deutschen Regierung in Tübingen und der Anschluss der beiden Kreise Hohenzollerns an diese Regierung, gestattet es jetzt, den normalen Zustand wieder herzustellen. Die die deutsche Öffentlichkeit betreffenden verwaltungsmässigen Fragen sind künftig von ihnen entgegenzunehmen und der deutschen Regierung in Tübingen zu übermitteln.

1/1

Der Anschluß Hohenzollerns an Württemberg. Vorlage: StA Sigmaringen

152